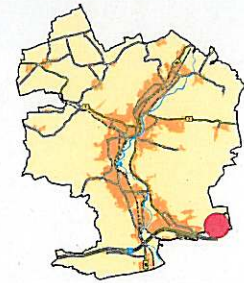




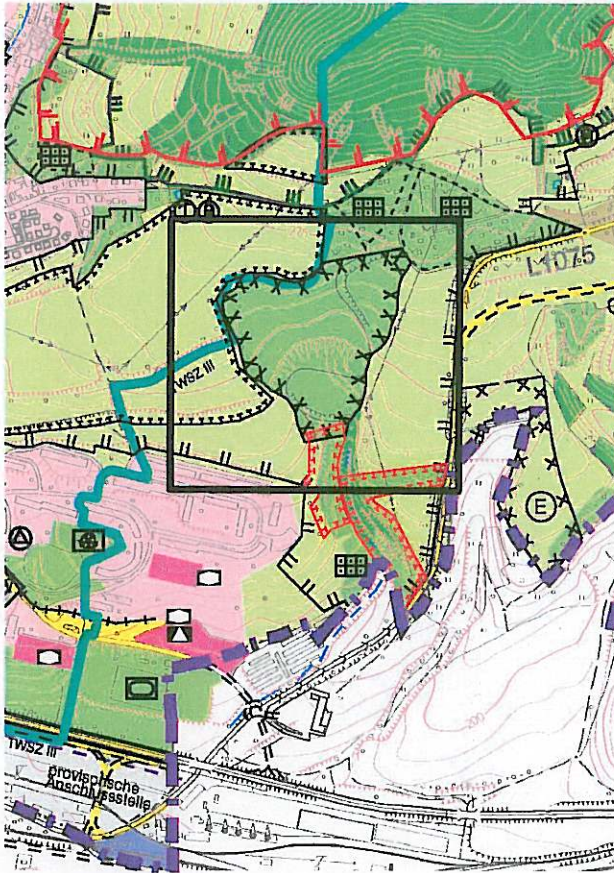
Plan zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2

Stadt Jena
Dezernat Stadtentwicklung
Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung

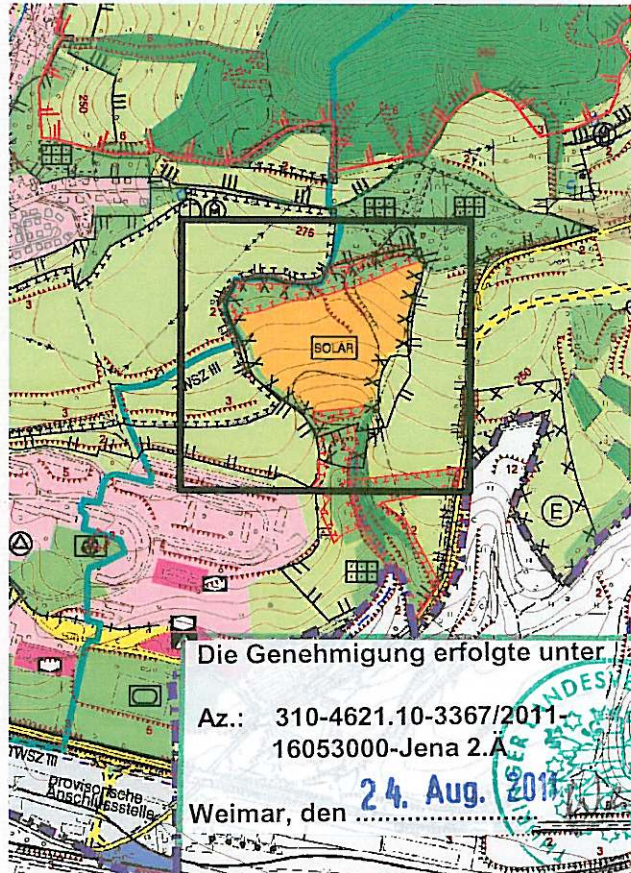
Stand: 22.11.2010 /
16.03.2011
Feststellungsbeschluss /
genehmigungsreife
Fassung



Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2



Die Genehmigung erfolgte unter

Az.: 310-4621.10-3367/2011-
16053000-Jena 2.A

Weimar, den 24. Aug. 2011



ergänzt Planzeichen: **SOLAR** Sonderbaufläche
Solarenergie

- Änderung innerhalb des gekennzeichneten Bereiches - M1:15.000

Grundlage der Änderung ist der FNP der Stadt Jena 09/2005, wirksam mit Bekanntmachung am 09.03.2006, zuletzt geändert am 12.08.2010 (FNP-Änderung Nr. 1). Die Nutzungsdarstellungen sind in der Planzeichenlegende zum wirksamen FNP erläutert. Dieser kann im Dezernat Stadtentwicklung, FD Stadtentwicklung sowie im Internet unter www.jena.de eingesehen werden.

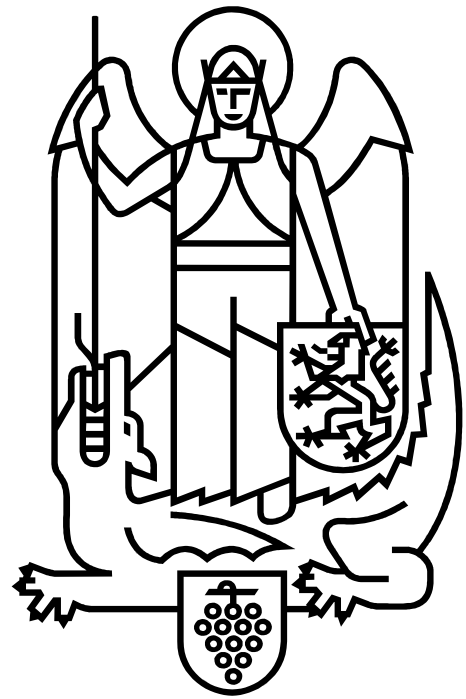
Verfahren	Genehmigung
Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. §4(1) BauGB wurde mit Schreiben vom 14.10. / 15.10.2009 durchgeführt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3(1) BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung am 18.08.2009 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Solarpark Am Jungberg durchgeführt.	
Die Aufstellung dieses Änderungsplanes nebst Begründung ist am 23.06.2010 gem. §2(1) BauGB beschlossen worden. Ortsübl. Bekanntmachung am 08.07.2010 (Amtsblatt 27/10)	
Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu diesem Änderungsplan nebst Begründung ist am 23.06.2010 gefasst worden. Ortsübl. Bekanntmachung am 08.07.2010 (Amtsblatt 27/10)	
Die Öffentliche Auslegung dieses Änderungsplanes nebst Begründung gem. §3(2) BauGB wurde vom 19.07. bis 27.08.2010 durchgeführt. Die Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §4(2) BauGB wurde mit Schreiben vom 30.07.2010 durchgeführt.	
Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Träger erfolgte mit Beschluss am 02.03.2011. Ortsübl. Bekanntmachung am 24.03.2011 (Amtsblatt 12/11). Die Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung erfolgte mit Schreiben vom 10.03.2011.	
Der Feststellungsbeschluss über diesen Änderungsplan nebst Begründung ist am 02.03.2011 gefasst worden. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurden gebilligt. Ortsübl. Bekanntmachung am 24.03.2011 (Amtsblatt 12/11).	
Die Genehmigung dieses Änderungsplanes nebst Begründung durch die höhere Verwaltungsbehörde gem. § 6(1) BauGB erfolgte am mit Az.: 24.08.11	
Ausfertigung. Die Übereinstimmung des Änderungsinhaltes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzl. vorgeschriebenen Änderungsverfahrens werden beurkundet.	
Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes der Einsichtnahme gem. §6(5) BauGB ist am 06.10.2011 Ortsüblich bekannt gemacht worden (Amtsblatt 40 / 111). Mit dieser Bekanntmachung wurde diese Änderung wirksam.	
	<p><i>Klein</i></p> <p>Dr. Albrecht Schröter Oberbürgermeister Stadt Jena Oberbürgermeister</p> <p>Jena, 28.6.11 Ort, Datum</p>
	<p><i>Klein</i></p> <p>Dr. Albrecht Schröter Oberbürgermeister Stadt Jena</p> <p>Jena, 28.09.11 Ort, Datum</p>

Genehmigungsexemplar

Stadt Jena

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 für den Bereich „Solarpark Am Jungberg“

im Zusammenhang mit der Änderung des
Bebauungsplanes B-Im 05
„Solarpark Am Jungberg“



Begründung

Stand : Feststellungsbeschluss / genehmigungsreife Fassung

für das Gebiet

Gemarkung Ilmnitz, Flur 1 und Gemarkung Drackendorf, Flur 2
(ehemalige Deponie Ilmnitz; Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Solarpark Am Jungberg“)

erstellt durch

Fachdienst Stadtentwicklung
Team Grundlagen Stadtentwicklung
Am Anger 26
07749 Jena
Tel.: 03641 / 495215
Fax: 03641 / 495205

Jena, den 16.03.2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Angaben zum Plangebiet	3
2. Planungserfordernis	3
2.1. allgemeines Planungserfordernis	3
2.2. konkretes Planungserfordernis	3
3. Planverfahren	4
4. Regionalplanung	5
5. Standortalternativen	6
6. Machbarkeitsstudie Freiflächenfotovoltaikanlage	7
7. Änderungsinhalte	7
8. Verkehrsentwicklung	8
9. Luftverkehr	8
10. Ver- und Entsorgung	8
11. Archäologie / Denkmalpflege / Bergbau	9
12. Altlasten / Baugrund	9
13. Trinkwasserschutz	9
14. Immissionsschutz	10
15. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	10
16. Festsetzungen nach Thüringer Naturschutzgesetz / Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes	10
17. Umwelt, Natur und Landschaft	11
18. <u>Separater Teil der Begründung: UMWELTBERICHT</u>	

1. Allgemeine Angaben zum Plangebiet

Der Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 entsprechend dem Bebauungsplan B-Im 05 „Solarpark Am Jungberg“ befindet sich östlich des Stadtteiles Neulobeda-Ost im Süden des Jenaer Stadtgebietes; westlich der Landstraße LIO75 zwischen den Ortsteilen Neulobeda-Ost und Ilmnitz. Er umfasst im Wesentlichen Teile der ehemaligen Hausmülldeponie Ilmnitz sowie der nördlich angrenzenden erforderlichen Ausgleichsflächen mit einer Größe von insgesamt 7,8 ha gemäß des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes B-Im 05 „Solarpark Am Jungberg“.

Auf dem Gebiet der stillgelegten ehemaligen **Hausmülldeponie Ilmnitz** ist davon auszugehen, dass durch die ehemalige Deponie keine direkten Umweltgefährdungen oder -belastungen mehr entstehen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan (FNP) als Grünfläche dargestellt und als Altlastenstandort gekennzeichnet. Im Westen und Osten grenzt landwirtschaftliche Nutzfläche an. Nördlich des Planungsbereiches befinden sich im Regionalverband Jena-SHK der Kleingärtner e.V. organisierte, kommunale Gartenanlagen (Anlagen „070 Am Einsiedlerberg Ilmnitz“ und „067 Am Kleiber Ilmnitz“). In südwestlicher Richtung schließen sich die Wohnblocks der Großwohnsiedlung Lobeda-Ost an, wobei die Entfernung zur Novalisstraße ca. 150 m beträgt. In östlicher Richtung befinden sich Wohnhäuser des dörflichen Ortsteiles Ilmnitz in einer Entfernung von ca. 350 m.

2. Planungserfordernis

2.1. allgemeines Planungserfordernis

Städte haben im Rahmen der Vorbildfunktion einer **nachhaltigen und klimawandelgerechten Stadtentwicklung** eine besondere Verantwortung bei der Erfüllung der Klimaschutzziele. Zur Erreichung der globalen Emissionsminderungsziele hat der Rat der Europäischen Union 2007 beschlossen, in einem ersten Schritt bis 2020

- den Treibhausgasausstoß um 20% gegenüber 1990 zu verringern,
- den Anteil erneuerbarer Energien am Primärverbrauch auf 20 % zu erhöhen sowie
- die Energieeffizienz um 20% zu steigern¹.

In Thüringen betrug der Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch im Jahr 2006 15,4 % (2008: 18,8% ²). Damit liegt Thüringen über der Zielstellung der Bundesregierung in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie von 4,2 % für 2010 und ist auf dem besten Weg, einen großen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Integrierten Klima- und Energiepaketes zu leisten. Bis 2015 hat sich der Freistaat im „Thüringer Bioenergieprogramm“ das Ziel gesetzt, den Anteil an erneuerbaren Energien auf 20% des Primärenergieverbrauches zu steigern.³

Photovoltaikanlagen werden durch die Bundesregierung mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert. Das EEG bietet durch feste Vergütungssätze und einen 20-jährigen Vergütungszeitraum Planungs- und Investitionssicherheit. Die Vergütungssätze sind differenziert nach kleinen und großen Anlagen, sowie nach Dachanlagen und Freiflächenanlagen. Es besteht unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Flächenkategorien) ein Anspruch auf Einspeisevergütung für den erzeugten Strom gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber (Energieversorgungsunternehmen).

Die Stadt Jena sucht gemäß o.g. Klimaschutzziele verstärkt Wege, vorhandene Potenziale zur Nutzung erneuerbarer Energien in Anspruch zu nehmen und aktiv in ihre Entwicklungsplanungen zu integrieren. Mit dem Solarpark werden die städtischen Bemühungen um umweltschonende Energiegewinnung, die mit dem Einsatz von Fotovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden bereits begonnen hat, weiter umgesetzt.

2.2. konkretes Planungserfordernis

Anlass für die 2. Änderung des seit 09.03.2006 wirksamen FNP der Stadt Jena für den „Bereich Solarpark Am Jungberg“ ist die Absicht, über die Aufstellung des Bebauungsplanes B-Im 05 „Solarpark

1 aus: Thüringer Klima- und Anpassungsprogramm des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Forsten, S. 22

2 Thüringer Landesamt für Statistik

3 aus: Thüringer Klima- und Anpassungsprogramm des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Forsten, S. 23

Am Jungberg“ (Aufstellungsbeschluss vom 02.09.2009) eine Fläche für die Errichtung von Solaranlagen auszuweisen.

Da sich das Plangebiet im planungsrechtlichem Außenbereich befindet und die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB zählt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Verzicht auf die FNP-Änderung ist nicht möglich.

Mit dem **Bebauungsplan-Entwurf B-Im 05** werden für den Standort die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Solaranlagen geschaffen: Als wesentliches Ziel wird die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) Fotovoltaikanlage zur Umsetzung der Zielstellung einer verstärkten Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien verfolgt.

Dabei soll das vorhandene Grünland weitgehend erhalten werden. Der Bebauungsplan widmet sich vertiefend den Fragen der Sicherung der Erschließung, Festsetzungen zur technischen Ausgestaltung der Solaranlagen sowie artenschutzrechtlichen Belangen bzw. zu erwartenden Eingriffen (insbesondere in das Landschaftsbild) und wird Festsetzungen entsprechender Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufstellen. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden als grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan bestimmt.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig auch der FNP geändert (Parallelverfahren). Damit erfolgt eine Anpassung der FNP-Darstellungen an die konkreten Planinhalte des Bebauungsplanes.

3. Planverfahren

Das **Parallelverfahren** ist in § 8 Abs. 3 BauGB definiert und regelt den Fall, dass mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der FNP geändert werden kann. Die FNP-Änderung Nr. 2 für den „Bereich Solarpark Am Jungberg“ erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes B-Im 05 „Solarpark Am Jungberg“. Umgriff und Inhalt der FNP-Änderung entsprechen denen des Bebauungsplanes, es besteht ein planerischer Zusammenhang.

Die Durchführung eines Änderungsverfahrens zum FNP ist integraler Bestandteil des, durch den Stadtrat am **02.09.2009** gefassten Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. 38/09 vom 24.09.2009.

Die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** zur FNP-Änderung Nr. 2 ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durch „Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage“ im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens B-Im 05 erfolgt.

Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet worden. Über die Aufstellung des Bebauungsplanes sind Bürger, Ortsteilräte und Vertreter der Politik in einer öffentlichen Bürgerversammlung am **18.08.2009** informiert und ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Die Öffentlichkeit ist mittels einer Pressemitteilung vom 12.08.2009 zu dieser öffentlichen Veranstaltung eingeladen worden.

Den Bürgern sind die Kernaussagen der Machbarkeitsstudie durch das Ingenieurbüro GLU GmbH Jena und das Ingenieurbüro Dr. Mann GmbH Jena zur Errichtung der Photovoltaik-Anlage vorgestellt worden. Daneben berichtete die Lokalpresse am 19.08.2009 und am 21.08.2009 ausführlich über die Lage des Plangebietes und das Planungsvorhaben.

Die Öffentlichkeit ist damit über die beabsichtigten Änderungen umfangreich in Kenntnis gesetzt worden. Von einer separaten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens kann somit abgesehen werden. Dieses Vorgehen ist im vorliegenden Fall zulässig, weil der Bebauungsplan für die geordnete städtebauliche Entwicklung des Änderungsbereiches erforderlich und ausreichend ist und sein Inhalt beabsichtigten kommunalen Planungen und deren künftigen Darstellung im FNP nicht entgegensteht.

Die **frühzeitige Behördenbeteiligung** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur FNP-Änderung Nr. 2 erfolgte auf Grundlage des Arbeitsstandes von Oktober 2009 (Vorentwurf zur FNP-Änderung Nr. 2) durch schriftliche Beteiligung, welche ist in einem gemeinsamen Anschreiben mit der frühzeitigen Behördenbeteiligung

zum Bebauungsplan erfolgte. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.10.2009 bzw. 15.10.2009 auch aufgefordert, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) auf FNP-Ebene zu äußern.

Die Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung incl. umweltbezogener Stellungnahmen sind berücksichtigt worden und haben Eingang in das Planverfahren genommen.

Mit Beschluss des Stadtrates, ein entsprechendes FNP-Änderungsverfahren durchzuführen ist der Entwurf zur FNP-Änderung Nr. 2 einschließlich Begründung und Umweltbericht durch den Stadtrat am **23.06.2010** gebilligt und zur Offenlage bestimmt worden. Die Ortsteilbürgermeister von Ilmnitz, Neulobeda und Drackendorf sind mit Schreiben vom 05.07.2010 von der Offenlage in Kenntnis gesetzt worden mit der Bitte um Gewährung der Einsichtnahme von Bürgern in die Planungsunterlagen.

Die Offenlage des Entwurfes gemäß § 3(2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.07.2010 bis 27.08.2010. In deren Rahmen und an der Auslegungstafel sind keine Anregungen durch Bürger hinterlassen worden.

Zeitgleich wurden mit Schreiben vom 30.07.2010 die **Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4(2) BauGB beteiligt. Generelle Einwände sind nicht geäußert worden.

Die TÖB gaben zumeist Hinweise, die für das FNP-Verfahren nicht relevant sind und im Planverfahren zum Bebauungsplan Berücksichtigung finden. Angesprochen wurden Belange, die mit der technischen Errichtung der Solarmodule verbunden sind, Umweltbelange (z.B. Klima oder Artenschutz) oder Hinweise zur Trinkwasserschutzzone. Die Hinweise sind berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen worden.

Anregungen zur textlichen Anpassung von Begründung und Umweltbericht sind entsprechend eingearbeitet worden.

Parallel zur Offenlage und zur TÖB-Beteiligung sind auch die Dezernate der Stadtverwaltung incl. der Unteren Behörden und der Eigenbetriebe von der Offenlage informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden.

Die Anregungen und Hinweise führten nicht zu inhaltliche Änderungen der gemeindlichen Plandarstellung.

Gemäß Beschluss des Stadtrates über die Behandlung der eingegangenen Anregungen (**Abwägungsbeschluss vom 02.03.2011**) sind die gegebenen Hinweise berücksichtigt worden und haben Eingang in das Planverfahren genommen.

Nach Abwägungsbeschluss des Stadtrates ist das Ergebnis unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitgeteilt worden (Schreiben vom 10.03.2011).

Nach Fassung des **Feststellungsbeschlusses vom 02.03.2011** zur FNP-Änderung Nr. 2 durch den Stadtrat sowie Billigung der Begründung einschließlich Umweltbericht wird die FNP-Änderung Nr. 2 gemäß § 6 (1) BauGB zur **Genehmigung** bei der höheren Verwaltungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) eingereicht. Seine Gültigkeit erhält die FNP-Änderung Nr. 2 mit der Bekanntmachung gemäß § 6 (5) BauGB.

4. Regionalplanung

Entsprechend dem Landesentwicklungsplan soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch erhöht werden. Eine nachhaltige und zukunftsfähige Sicherung der Energieversorgung in Ostthüringen soll sich an den strategischen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit sowie Umwelt- und Klimaverträglichkeit ausrichten.

Gemäß Grundsatz 10.2.4.1. des noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen 1999 (RROP-OT) sollen insbesondere unter dem Aspekt der Ressourcenschonung, der Umweltbelastung und des Klimaschutzes erneuerbare Energien genutzt werden. Gemäß RROP-OT soll mit dem Ziel 10.2.4.5.

die aktive und passive Solarenergienutzung (insbesondere im Gebäudebereich) forciert werden.

Entsprechend dem überarbeiteten Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen 2009 (RP-O) sollen für raumbedeutsame Freiflächenanlagen zur Solarstromerzeugung unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Vorbelastung des Landschaftsbildes (neben weiteren aufgeführten Flächenarten) **insbesondere auch ehemalige Müll- und Erddeponien** genutzt werden (Punkt G 3-25).

Der Südraum Jenas ist in der Begründung zu Grundsatz G 3-25 als potenziell geeignetes Gebiet genannt. Die Planungsziele des FNP und des Bebauungsplanes B-Im 05 zur Errichtung von Photovoltaikfreianlagen am Standort der ehemaligen Deponie Ilmnitz stehen grundsätzlich in Übereinstimmung mit diesen übergeordneten Zielen.

Regionaler Raumordnungsplan Ostthüringen (RROP-OT) bzw. Regionalplan Ostthüringen (in Aufstellung) RP-O

Widersprüche zum RROP-OT bzw. RP-O hinsichtlich des Vorranggebietes Freiraumsicherung und der ursprünglichen Lage im Landschaftsschutzgebiet sind ausgeräumt worden. Somit bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die Änderung des FNP in diesem Bereich.

Für die geplante Errichtung eines Solarparkes auf der ehemaligen Deponie Ilmnitz wurde auf Antrag der Stadt vom 16.03.2010 ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) gemäß § 24 ThürLPIG durchgeführt. Im Ergebnis dieses Verfahrens wurde die Abweichung vom Ziel 6.4. des RROP-OT für die Errichtung des Solarparkes mit Maßgaben zugelassen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und landschaftsangepasste Gestaltungsmassnahmen über den Bebauungsplan B-Im 05).

Zugleich ist durch die Obere Naturschutzbehörde (TLWA Weimar) die Verordnung zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Mittleres Saaletal“ geändert worden. Im FNP wird künftig diese geänderte Schutzgebietsgrenze nachrichtlich übernommen (siehe dazu weiter unter Punkt 16 dieser Begründung).

5. Standortalternativen

Der mit der FNP-Änderung Nr. 2 vorliegende Standort gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

Das Erneuerbare Energiegesetz (EEG) benennt ehemalige Deponien und Konversionsflächen ausdrücklich als geeignete Flächen für Freiflächenanlagen.

Zugleich beziehen sich auch die regionalplanerischen Vorgaben auf bestimmte Standortkriterien (siehe Punkt 4 dieser Begründung.) Um den Landschaftsverbrauch für raumbedeutsame Freiflächenanlagen zur Solarstromerzeugung zu minimieren hat der in Aufstellung befindliche Regionalplan für Ostthüringen in der Entwurfsphase ebenfalls darauf orientiert, insbesondere bereits beeinträchtigte Flächen wie Müll- und Erddeponien für diese Nutzungen zu bevorzugen.

Die Stadt Jena konzentrierte sich bei ihrer Suche nach geeigneten Standorten daher zunächst auf diese Flächen. Bei der Auswahl des Standortes im Stadtgebiet wurden nachfolgende Auswahlkriterien herangezogen:

- die Fläche sollte eine gewisse Größe und geeigneten Zuschnitt aufweisen
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sollte gering gehalten werden
- es sollte so wenig wie möglich an Ackerfläche in Anspruch genommen werden
- die Fläche sollte topographisch geeignet, nach Süden geneigt und unverschattet sein.

Im Südraum Jenas befinden sich die ehemalige Hausmülldeponie sowie die Erdstoffdeponie. Die Erdstoffdeponie wurde auf Grund ihrer Flächenparameter und der Eigentumsverhältnisse nicht für die geplante Flächenentwicklung präferiert.

Im Stadtgebiet der Stadt Jena stehen gegenwärtig keine Flächen, wie z. B. Konversionsflächen, Flächen im räumlichen Zusammenhang mit Windergieanlagen, Lärmschutzeinrichtungen der Infrastruktur oder ehemalige Bahn- und Gleisanlagen zur Verfügung, die diese Eignungs- bzw. Standortkriterien erfüllen.

Die weiteren Überlegungen der Stadt konzentrieren sich auf die ehemalige Hausmülldeponie in Ilmnitz. Im **Stadtratsbeschluss 09/0048-BV vom 02.09.2009** zur Stellungnahme der Stadt Jena zum überarbeiteten Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen zu den Abschnitten 3.2.1. Energieversorgung und 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 10 Thüringer Landesplanungsgesetz wurde die **Deponie Ilmnitz als konkreter Standort für die Stadt Jena** benannt.

Die Vorhabenfläche auf der ehemaligen Deponie Ilmnitz entspricht den o.g. Vorgaben und ist hinsichtlich ihrer Eignung näher untersucht worden (vgl. Abschnitt 6 dieser Begründung, Machbarkeitsstudie). Im Ergebnis der Machbarkeitsstudie wurde die Fläche als sehr gut geeignet befunden, so dass auf Grund aller vorgenannten Gegebenheiten auf weitere Standortprüfungen und die zusätzliche Suche nach Alternativen im Stadtgebiet verzichtet wurde.

6. Machbarkeitsstudie Freiflächenphotovoltaikanlage

Vor dem Hintergrund des Zieles zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien innerhalb der Stadtgrenzen der Stadt Jena ist die Erstellung einer **Machbarkeitsstudie** zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Hausmülldeponie Ilmnitz durch die Stadt Jena vergeben worden.

Durch die Ingenieurbüros „GLU GmbH Jena“ und „Dr. Mann GmbH Jena“ ist neben der technischen Machbarkeit auch die Realisierbarkeit unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine Projektlaufzeit von 20 Jahren untersucht worden. Die mögliche Anlagengröße entspricht einer mittelgroßen Fotovoltaikanlage; es lassen sich in Abhängigkeit vom Anlagentyp insgesamt ca. 1,87 MW Solargeneratorenleistung installieren.

Im Rahmen der Untersuchung sind zugleich mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und dabei besonders auf das Landschaftsbild (Sichtbarkeitsanalyse) betrachtet worden.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sind in das Planverfahren zum Bebauungsplan B-Im 05 „Solarpark Am Jungberg“ bzw. die FNP-Änderung Nr. 2 eingeflossen.

Die Quantifizierung und Bewertung der Eingriffe erfolgen im Rahmen des Planverfahrens zum Bebauungsplan.

7. Änderungsinhalt (Übersicht / Erläuterung der Einzeldarstellungen)

Der wirksame FNP 2006 stellt die Fläche der 2. Änderung als „Grünfläche“ dar. Darüber hinaus wird die ehemalige Hausmülldeponie als Altlastenstandort gekennzeichnet .

Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftschutzgebietes sowie innerhalb der Trinkwasserschutzzone III. Das Plangebiet befindet sich (bis auf zwei Einzelfurstücke) im Eigentum der Stadt Jena.

FNP-Änderung von „Grünfläche“ zu „Sonderbaufläche Solarenergie“ :

Gegenüber der bisherigen Darstellung im FNP ergibt sich mit der 2. Änderung folgende Änderung der Darstellung der allgemeinen Art der Nutzung gem. § 5 (2) 1 BauGB ** :

bisherige Darstellung Flächennutzungsplan	Größe im FNP 2006, ca. ha *	künftige Darstellung Flächennutzungsplan	künftige Größe, ca. ha *
Grünfläche	ca. 7,8	Sonderbaufläche Solarenergie	ca. 5,6
		Grünfläche (incl. teilweise Ausgleichsfläche)	ca. 2,2

* auf Grundlage topografischer Raster-Grundkarte 1:10.000

** innerhalb der Kennzeichnung der Deponie (Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind)

Die 2. Änderung des FNP beinhaltet im Wesentlichen die Anpassung an die Planinhalte des Bebauungsplanentwurfes B-Im 05 „Solarpark Am Jungberg“. Demgemäß erfolgt im FNP eine Anpassung der allgemeinen Art der Nutzung in eine **Sonderbaufläche**. Die Sonderbaufläche entspricht den Inhalten des § 11 BauNVO (sonstige Sondergebiete) und wird mit dem Zusatz ihrer spezifischen Zweckbestimmung „Solarenergie“ dargestellt.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen vollständig innerhalb des Vorhabengebietes (siehe Punkt 15 dieser Begründung). Diese werden vorrangig auf den Grünflächen im nördlichen Teil des Änderungsbereiches erfolgen. Hier bleibt die FNP-Darstellung „Grünfläche“ bestehen und sie wird um die nachrichtlich aus dem Bebauungsplan übernommenen **festgesetzten Ausgleichsflächen** ergänzt. Das Vorhaben wird hinsichtlich der Planauswirkungen im Umweltbericht zur FNP-Änderung Nr. 2 untersucht (siehe Punkt 17 bzw. 18 dieser Begründung).

Die Abgrenzung der Kennzeichnung belasteter Böden (ehemalige Deponie) wird kartografisch präzisiert.

Prüfung gesamtstädtischer Auswirkungen

Die Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf der ehemaligen Hausmülldeponie westlich des dörflichen Ortsteiles Ilmnitz hat keine Auswirkungen auf die gesamtstädtischen Grundzüge der Planung, d.h. Sie wirken sich nicht auf den übrigen Inhalt des FNP aus. Eine Beeinträchtigung anderer Nutzungen im gesamtstädtischen Kontext ist nicht zu erwarten.

8. Verkehrsentwicklung

Die äußere verkehrliche Anbindung des Bereiches der FNP-Änderung Nr.2 erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wegenetz. Die Anbindung und Erschließung des Standortes erfolgt über die L1075 als verkehrswichtige Straße. Von dieser führt ein Wirtschaftsweg zum Gebiet der Deponie.

9. Luftverkehr

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des 10 km-Bereiches des Verkehrslandeplatzes Jena-Schöngleina.

10. Ver- und Entsorgung

Im Bereich der 2. FNP-Änderung befinden sich keine Anlagen der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Einspeisemöglichkeiten an bestehende Energieversorgungsnetze

Bei den zu erwartenden maximalen Leistungen der geplanten Fotovoltaik-Anlage ist gemäß den Aussagen der Machbarkeitsstudie des Ingenieurbüros GLU GmbH Jena technisch nur eine Einspeisung auf Mittelspannungsebene möglich.

Demnach ist die Situation am Standort der ehemaligen Hausmülldeponie Ilmnitz in dieser Hinsicht günstig. Sowohl im Nordwesten als auch östlich der ehemaligen Deponie verläuft in relativ geringem Abstand jeweils eine Mittelspannungs-Freileitung (20 kV-Ebene). Der Abstand zwischen nördlicher Grenze des Planungsgebietes und dem ersten Mast der Freileitung beträgt ca. 150 m; an der östlichen Grenze ca. 50 m. Beide Freileitungen befinden sich im Eigentum der EON Thüringer Energie AG.

Als weitere mögliche Einspeisemöglichkeit kann das Trafo am Musäus-Ring im Bereich der Großwohnsiedlung Lobeda-Ost in einem Abstand von ca. 160 m benannt werden. Dieser gehört zum Versorgungsnetz der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH.

11. Archäologie / Denkmalpflege / Bergbau

Da es sich um einen ehemaligen Deponiestandort handelt, werden Belange des Denkmalschutzes, der Archäologie sowie bergbauliche Belange nicht berührt.

12. Altlasten / Baugrund

Bei dem Plangebiet für den Solarpark handelt es sich um eine sanierte, daher ehemalige Altlast. Der FNP 2006 kennzeichnet die Fläche der ehemaligen Deponie als Altlastenstandort.

Das ca. 8 ha umfassende Gebiet der stillgelegten ehemaligen Hausmülldeponie Ilmnitz (Betriebszeitraum 1972 bis 1986) ist vollständig umzäunt. Die durchgeführte Gefährdungsanalyse ergab ein hohes Gefährdungspotenzial des Schutzgutes Luft durch unkontrollierte Entgasung, so dass 1995 ein Zwangsentgasungssystem in Betrieb genommen wurde. Die weiteren seit 1995 begonnenen Sanierungsmaßnahmen der Altablagerung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind im Jahr 2005 abgeschlossen worden. Mit deren Abschluss – u.a. der Abdeckung der Deponiefläche mit Erdmaterial mit einer Mächtigkeit von ca. 2 bis 15 m und Begrünung - ist davon auszugehen, dass durch die ehemalige Deponie keine direkten Umweltgefährdungen oder -belastungen mehr entstehen.

Gemäß durchgeführter Kontrollmaßnahmen zwischen 1997 und 2006 ist eine Gefährdung des Grundwassers durch die Altablagerung nicht gegeben (Staatliches Umweltamt Gera, 20.12.2006). Von der Altablagerung gehen keine Gefährdungen für den Einzelnen und die Allgemeinheit, insbesondere bezüglich der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser mehr aus.

Die Deponie-Abdeckung, die in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten ist, sichert den Müllkörper im Wesentlichen vor Niederschlagswassereintrag sowie oberflächiger Erosion und reduziert Deponiesickerwasserbildung und -austrag.

Die aus Erosions- und Wasserhaushaltsgründen erfolgte Begrünung soll soweit wie möglich erhalten werden.

Im Rahmen der FNP-Änderung Nr.2 wird die Abgrenzung der Kennzeichnung belasteter Böden (ehemalige Deponie) kartografisch präzisiert.

13. Trinkwasserschutz

Die Brunnen und Quellen im Jenaer Stadtgebiet, die zur Trinkwasserversorgung genutzt werden, werden auf Grund des Thüringer Wassergesetzes sowie entsprechender Verordnungen durch Trinkwasserschutzzonen (TWSZ) geschützt. Die Schutzzonen werden in drei Kategorien unterteilt, in denen jeweils eingestufte industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen sowie private Vorhaben eingeschränkt werden, um so das Grundwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das Gebiet der FNP-Änderung Nr. 2 befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III (Brunnen des Saale-Rodales), wobei sich innerhalb des Planbereiches selbst keine Trinkwasserfassung befindet. Im Ergebnis der Umweltprüfung sind zusätzliche Auswirkungen des Planvorhabens auf das Grund- und Trinkwasser nicht zu erwarten.

Auf die im Wasserschutzgebiet geltenden besonderen Schutzbestimmungen wird hingewiesen: Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gemäß Trinkwasserschutzzonenbeschluss Nr. SV 100/VIII/75, erlassen durch die Stadtverordnetenversammlung Jena. 1975 nach TGL 24348. Sämtliche Maßnahmen, Anlagen und bauten, die eine Verunreinigung des Grundwassers durch Mineralöle und deren Nebenprodukte sowie nicht oder schwer abbaubare chemische Stoffe und radioaktive Substanzen hervorrufen oder begünstigen, sind grundsätzlich nicht gestattet.

14. Immissionsschutz

Für die Wohnblöcke der Novalisstraße in Neulobeda-Ost ist bei Neigung der Module in Südrichtung eine Reflexionswirkung der Anlage nur in geringem Maße zu erwarten. Über die Festsetzungen im Bebauungsplan werden Lichtreflexionen so gering wie möglich gehalten. Störende Lichtreflexionen auf der gegenüberliegenden Hangseite bei Zöllnitz sind nicht zu erwarten.

Die Fotovoltaikanlage arbeitet immissionsfrei. Es werden weder Lärm, noch Staub oder Abgase freigesetzt. Auch zusätzlicher Verkehr wird - abgesehen von gelegentlich die Fläche frequentierenden Wartungsfahrzeugen - nicht erzeugt.

15. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Südlich an die Vorhabenfläche grenzt in den FNP-Darstellungen eine bereits festgesetzte Ausgleichsfläche an (für den Bebauungsplan „In den halben Äckern“ Ilmnitz). Westlich sind „mögliche Flächen für Ausgleichs-, Ersatz- oder Kompensationsmassnahmen für künftige Eingriffe der Siedlungsflächen- und Verkehrsstraßenentwicklung bzw. anderer Planverfahren“ nachrichtlich aus dem Landschaftsplan in den FNP übernommen worden. Hier besteht das Ziel einer Extensivierung.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Planvorhabens selbst werden auf den Grünflächen im nördlichen und südlichen Teil des Änderungsbereiches erfolgen. Der FNP übernimmt im Rahmen der 2. FNP-Änderung die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen nachrichtlich (**Ergänzung zugeordneter Flächen zum Ausgleich**, § 5 Abs. 2a BauGB). Die Darstellung der Ausgleichsflächen entspricht dem Maßstab und den Anforderungen an die generalisierenden Darstellungen der Flächennutzungsplanung.

Detaillierte Angaben zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Bebauungsplan B-Im 05 „Solarpark Am Jungberg“ mit Grünordnungsplan sowie im Umweltbericht zum Bebauungsplan ablesbar. Der Bebauungsplan B-Im 05 setzt innerhalb seines Geltungsbereiches Grünflächen und „Ausgleichsmaßnahmen“ verbindlich fest. Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff wird im naturschutzrechtlichen Sinne am Standort selbst ausgeglichen.

Die bestehende Einzelbepflanzung auf den o.g. Grünflächen im nördlichen Teil des Geltungsbereiches kann durch die Schaffung von landschaftstypischen Heckenstrukturen verdichtet werden. Gleichsam werden über den so entstehenden Sichtschutz zur nördlich angrenzenden Kleingartenanlage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Richtung Norden vermieden.

Der Bebauungsplan trifft u.a. weiterhin Festsetzungen bezüglich des möglichen Erhaltes des Grünlandes als extensive landwirtschaftliche Fläche, darüber hinaus Festsetzungen zu den Modulen sowie zur geplanten Eingrünung.

16. Festsetzungen nach Thüringer Naturschutzgesetz / Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

Mit Schreiben vom 14.10.2009 wurde bei der Oberen Naturschutzbehörde ein Herauslösungsverfahren des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittleres Saaletal“ zwischen Camburg und Göschwitz (Beschluss-Nr. 15-3/72 aus der 3.Tagung des Bezirkstages Gera am 29.03.1972) beantragt. Vor dem Hintergrund der klimapolitischen Ziele der Bundes- und Landespolitik erfüllt die Bereitstellung von Flächen für die Nutzung regenerativer Energie-Erzeugungsanlagen durchaus das Kriterium eines überwiegenden öffentlichen Interesses und eine Befreiung von den Festsetzungen des LSG.

Die Verordnung zur Abgrenzung des LSG, welche auch das Plangebiet umfasst, ist durch die Obere Naturschutzbehörde (TLVWA Weimar) geändert worden. Nach Verfahrensabschluss ist die

Plangebietsfläche „Solarpark Am Jungberg“ aus dem LSG „Mittleres Saaletal“ entlassen und liegt nicht mehr in dessen Geltungsbereich. Die Herausnahme erfolgte per 22. Verordnung zur Änderung der Abgrenzung des LSG, erschienen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2010 vom 23.08.2010 (Seiten 1203-1204) und ist damit rechtswirksam.

Im FNP wird künftig diese geänderte Schutzgebietsgrenze nachrichtlich übernommen.

17. Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Beschreibung der Auswirkungen der Änderung des FNP auf die Umwelt wird auf den Umweltbericht verwiesen. Der vorliegende **Umweltbericht** zur 2. FNP-Änderung für den „Bereich Solarpark Am Jungberg“ (als separater Teil der Begründung) beschreibt und bewertet die Belange des Umwelt- und Naturschutzes im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparkes. Es ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erstellt worden.

Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange entsprechen der generalisierenden Ebene des FNP und werden durch die im FNP darzustellende städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen bestimmt (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

Gemäß der Festlegungen im Bebauungsplan sollen die Flächen zwischen den Solarmodulen auch weiterhin landwirtschaftlich nutzbar bleiben (Dauergrünland, z.B. Mahd oder Weidenutzung); eine geschlossene Vegetationsdecke ist zu erhalten. Entsprechende Festsetzungen zur Entwicklung und Pflege bzw. Bewirtschaftung von Extensivgrünland sind im B-Plan „Solarpark Am Jungberg“ aufgenommen.

Hinweise:

- Es wird darauf verwiesen, dass über den Umweltbericht zur FNP-Änderung Nr. 2 hinaus für den Bebauungsplan B-Ilm 05 „Solarpark Am Jungberg“ im Parallelverfahren ein **separater Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan** erstellt wurde.

- Zur Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und zur Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß werden im Bebauungsplan umfangreiche **Festsetzungen zur Grünordnung** getroffen.

- Ebenso wurde im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** erstellt, um mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes einschätzen zu können. Im Rahmen der saP sind die artenschutzrechtlichen Belange im Zusammenhang mit dem Vorhaben beurteilt worden. Daraus sind besondere Artenschutzmassnahmen abgeleitet worden, die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen worden sind.

- Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen **besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten** (gem. § 44 BNatSchG) nicht zu erwarten. Die Vorschriften zu Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten sind beachtet worden. Weitere Aussagen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen erfolgen im Umweltbericht zur FNP-Änderung Nr.2 (Punkt 2.2.)

18. Separater Teil der Begründung:

UMWELTBERICHT

entsprechend § 2 (4) BauGB und nach § 2a (2) BauGB

i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.04, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 25.06.05

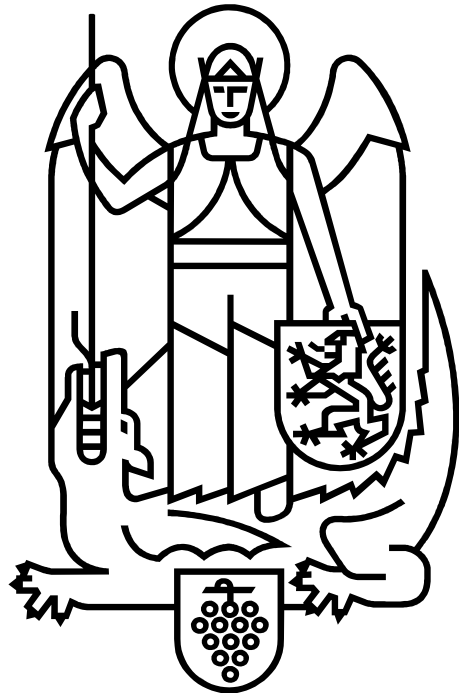
Stadt Jena

Teiländerung des Flächennutzungs- planes

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2
für den Bereich „Solarpark Am Jungberg“

Umweltbericht

(Anlage zur Begründung)



Stand: Feststellungsbeschluss / genehmigungsreife Fassung

für das Gebiet Gemarkung Ilmnitz, Flur 1 und Gemarkung
Drackendorf, Flur 2 (ehemalige Deponie Ilmnitz;
Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Am
Jungberg“)

erstellt durch Fachdienst Stadtplanung
Team Bauleit- und Grünplanung
Am Anger 26
07749 Jena

Tel.: 03641 / 495234

Fax: 03641 / 495205

Jena, den 22.11.2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
1.2 Lagebeschreibung	3
1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	3
1.4 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	3
2. Beschreibung des Umweltzustandes und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	5
2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen (einschließlich biologische Vielfalt)	5
2.3 Schutzgut Boden/Geologie	6
2.4 Schutzgut Wasser	7
2.5 Schutzgut Klima	8
2.6 Schutzgut Luft	9
2.7 Schutzgut Landschaftsbild	9
2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	10
3. Wechselwirkungen der Schutzgüter und Gesamtbewertung des Umweltzustandes	10
4. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	11
5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	11
6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	11
7. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen und unvorhersehbaren Umweltauswirkungen	12
8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	12
9. Quellenangaben	14

1. Einleitung

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Anlass der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Am Jungberg“, welcher derzeit im Parallelverfahren bearbeitet wird. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 02.09.2009 gefasst. Die im Beschluss formulierten Planungsziele, wie das Ausweisen eines Sondergebietes Fotovoltaik, stehen mit den Aussagen des Flächennutzungsplanes im Widerspruch. Eine Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich ist daher unumgänglich. Zielstellung der Änderung ist die Darstellung einer Fläche, auf welcher die Nutzung von Solarenergie ermöglicht werden soll.

Die Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung ergibt sich aus § 2 Abs. 4 BauGB. Die in der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Umweltauswirkungen sind gemäß § 2a Abs. 2 BauGB in einem Umweltbericht darzulegen und als Anlage der Begründung dem Bauleitplan beizufügen. Sind bereits Umweltprüfungen im Plangebiet erfolgt bzw. erfolgen diese zeitlich parallel, soll die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltprüfungen beschränkt werden.

Da bereits zum Bebauungsplanverfahren umfangreiche Umweltprüfungen durchgeführt wurden, erfolgen - da derzeit keine zusätzlichen bzw. anderen erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind - keine weiteren Umweltprüfungen im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes. Unter Berücksichtigung des weit geringeren Detaillierungsgrades des Flächennutzungsplanes gegenüber dem Bebauungsplan können die Umweltauswirkungen nur in deutlich allgemeinerer Form beschrieben werden, als dies im Umweltbericht zum Bebauungsplan erfolgt, welchem in diesem Fall ein konkretes Planvorhaben zugrunde liegt.

1.2 Lagebeschreibung

Das Plangebiet befindet sich im Südraum des Stadtgebietes Jena, zwischen den Ortsteilen Jena Lobeda-Ost und Ilmnitz. Es wird nördlich von den Kleingartenanlagen „Am Einsiedlerberg Ilmnitz“ und „Am Kleiber Ilmnitz“ begrenzt. Östlich, jedoch nicht direkt angrenzend verläuft die Landstraße nach Ilmnitz (L 1075). Südlich und westlich schließt sich freier Landschaftsraum an.

1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der zu ändernde Planbereich umfasst eine Größe von ca. 7,8 ha. Er umfasst die im Flächennutzungsplan mit der Signatur 'Altlasten' umgrenzten Fläche der ehemaligen Deponie Ilmnitz. Bisläng war die Fläche vollständig als Grünfläche dargestellt. Zukünftig wird der überwiegende Teil des Areals, ca. 5,8 ha, entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Solarpark Am Jungberg“ in der FNP-Änderung Nr. 2 als Sonderbaufläche Solarenergie dargestellt. Die übrigen nördlichen und südlichen Randbereich sind als Ausgleichsflächen ausgewiesen. Sie sind der Sonderbaufläche zugeordnet.

1.4 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Im 2003 teilweise überarbeiteten Landschaftsplan der Stadt Jena finden sich zum Plangebiet keine differenzierten Aussagen. Die vorhandene extensive Grünlandnutzung wird als Nutzung

festgeschrieben bzw. soll weiterentwickelt werden. Die sich westlich anschließenden Ackerflächen sollen extensiviert werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan vom 09.03.2006 ist die Vorhabenfläche als Grünfläche mit dem Zusatz „Altablagerungen“ (Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) dargestellt.

Gemäß Grundsatz 10.2.4.1. des noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen 1999 (RROP-OT) sollen insbesondere unter dem Aspekt der Ressourcenschonung, der Umweltbelastung und des Klimaschutzes erneuerbare Energien genutzt werden. Unter Punkt 10.2.4.5. ist das Ziel des Ausbaus der aktiven und passiven Solarenergienutzung formuliert. Entsprechend dem überarbeiteten Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen 2009 (RP-O) sollen für raumbedeutsame Freiflächenanlagen zur Solarstromerzeugung unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Vorbelastung des Landschaftsbildes (neben weiteren aufgeführten Flächenarten) insbesondere auch ehemalige Müll- und Erddeponien genutzt werden. Der Südraum Jenas ist in der Begründung zu Grundsatz G 3-25 als potenziell geeignetes Gebiet benannt. Damit stehen die Planungsziele zur Flächennutzungsplanänderung mit Ausweisung einer Sonderbaufläche Solarenergie grundsätzlich in Übereinstimmung mit diesen übergeordneten Zielen. Das Plangebiet selbst befand sich jedoch im Vorranggebiet Natur und Landschaft Nr. 52. Damit stand die Flächennutzungsplanänderung zunächst im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnungsplanung. Zur Auflösung des Widerspruchs wurde ein Zielabweichungsverfahren durch das Landesverwaltungsamt eingeleitet. Im Ergebnis dieses Verfahrens wurde die Abweichung vom Ziel 6.4. des RROP-OT für die Errichtung des Solarparks mit Maßgaben zugelassen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und landschafts-angepasste Gestaltungsmaßnahmen über den Bebauungsplan B-Im 05).

Das Plangebiet befand sich zum Zeitpunkt der Einleitung des Änderungsverfahrens noch im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittleres Saaletal, zwischen Göschwitz und Camburg“. Durch die Obere Naturschutzbehörde wurde ein Verfahren zur Herauslösung des Plangebietes eingeleitet, welches inzwischen abgeschlossen wurde. Die geänderte Schutzgebietsgrenze ist mit Erscheinen im Thüringer Staatsanzeiger 34/2010 am 23.08.2010 verkündet worden und damit rechtswirksam.

2. Beschreibung des Umweltzustandes und Bewertung der Umweltauswirkungen

Um die mit der Umsetzung der Planungsziele verbundenen Umweltauswirkungen möglichst umfassend einschätzen zu können, ist zunächst eine Bestandserfassung und Bewertung des Umweltzustandes erforderlich. Zur Vereinfachung und Systematisierung der Bewertung werden zunächst die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Unter dem Begriff Schutzgut wird dabei entsprechend der Definition des Umweltbundesamtes ein mehr oder weniger umfassender Teilbereich der Umwelt (z.B. Gewässer, Boden, Luft), Organismen (z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen) oder Funktionen (z.B. Archivfunktion des Bodens, Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts) verstanden. Die Schutzgüter sind somit umwelt- und naturhaushaltsrelevante Bestandteile des Gesamtsystems Umwelt.

Die Bestandsaufnahme umfasst den derzeitigen Umweltzustand, einschließlich die Umweltmerkmale, welche voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Daraus abgeleitet wird die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Die prognostizierten Planungsauswirkungen nehmen dabei ausschließlich auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes Bezug. Detailliertere Aussagen zu den Umweltauswirkungen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Am Jungberg“ zu entnehmen

2.1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Bestandsbeschreibung und -bewertung	Prognose der Planungsauswirkungen
<p>Die gesamte Fläche der ehemaligen Deponie ist im gültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Sie wird derzeit als Mäh- und Weideland genutzt. Die Deponiefläche ist eingezäunt und damit für Erholungssuchende grundsätzlich nicht zugänglich. Darüber hinaus ist keine offizielle Wegeverbindung (bis auf die Zufahrt von der Straße) vorhanden. Das Deponiegelände selbst ist von mehreren Wegen durchzogen. Der Zaun wird immer wieder durch Vandalismus beschädigt.</p>	<p>Zukünftig soll der überwiegende Teil der ehemaligen Deponiefläche als Sonderbaufläche Solarenergie zur Aufstellung von Freiflächen-Solaranlagen dargestellt werden. Damit verbunden ist eine komplette Unterbindung der illegalen Erholungsnutzung auf der Fläche, da das Areal mit Umsetzung des Bauvorhabens zwingend einer stabilen Einzäunung bedarf.</p>
<p>Das Plangebiet und seine Umgebung stellt sich aufgrund seiner Kleingliedrigkeit optisch als attraktives Wohnumfeld für die Bewohner der angrenzender Wohnbebauung von Lobeda-Ost dar.</p>	<p>Mit Errichtung der Solaranlagen weicht das vergleichsweise naturnahe Landschaftsbild einer technokratisch überplanten Landschaft. Von dieser optischen Beeinträchtigung sind vor allem die Bewohner der am nächsten gelegenen Wohnblocks in Lobeda-Ost betroffen. Auch von den nördlich an die Fläche angrenzenden Gärten sowie von Zöllnitz aus werden die Anlagen sichtbar sein. Allerdings werden die Anlagen von Zöllnitz aus nur schemenhaft wahrnehmbar sein. Sowohl von den Wohngebieten in Drackendorf als auch von Ilmnitz aus sind die Anlagen nicht einsehbar. Zur Verringerung der optischen Beeinträchtigungen werden im Bebauungsplan entsprechende Begrünungsmaßnahmen festgesetzt.</p>
<p>Gemäß durchgeführter Kontrollmaßnahmen zwischen 1997 und 2006 ist eine Gefährdung des Grundwassers durch die Altablagerung nicht gegeben (Staatliches Umweltamt Gera, 20.12.2006). Von der Altablagerung gehen keine Gefährdungen für den Einzelnen und die Allgemeinheit, insbesondere bezüglich der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser mehr aus.</p>	<p>Durch die Planungen ergeben sich diesbezüglich keine Beeinträchtigungen.</p>

2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen (einschließlich biologische Vielfalt)

Die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen basieren auf einer vorgenommenen Ortsbegehung und der daraus abgeleiteten Einschätzung ihrer Bedeutung. Während der Ortsbegehungen wurden ausschließlich Bestandsaufnahmen der Vegetation durchgeführt. Untersuchungen zur Fauna wurden nicht vorgenommen. Anhand der vorgefundenen Biotopstruktur lassen sich jedoch das Vorkommen verschiedener Tiergruppen bzw. die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum oder Nahrungshabitat ableiten.

Im Rahmen des **Bebauungsplanverfahrens** wurde gemäß den Vorschriften des BNatSchG eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt, in welcher anhand der vorgefundenen Biotopstrukturen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, geprüft ermittelt und dargestellt werden.

Diese sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan „Solarpark“ übernommen worden.

Bestandsbeschreibung und -bewertung	Prognose der Planungsauswirkungen
<p>Auf den Grünlandflächen ist eine eher durchschnittlich artenreiche Pflanzengesellschaft anzutreffen. Die ursprünglich vorwiegend aus angesäten Weidegräsern bestehenden nährstoffreichen Wiesenflächen befinden sich im Übergang zu einer eher nährstoffarmen Ausprägung. Neben typischen Arten der Fettwiesen, wie Raygras und Klee finden sich zunehmend Magerrasenanzeiger. Bei Fortsetzung der jetzigen Nutzung könnte sich durch die natürliche Aushagerung ein vergleichsweise artenreicher Magerasen entwickeln</p>	<p>Mit der Errichtung der Solarmodule ist aufgrund des veränderten Mikroklimas eine deutliche Veränderung der Standortbedingungen verbunden. Die aufgeständerten Solarfelder führen zum Einen zu mehr Verschattung und zum Anderen zu einer Ablenkung des Regenwassers. Die veränderten Standortbedingungen haben voraussichtlich eine Änderung des Artenspektrums zur Folge.</p>
<p>Nach Ergebnissen der saP ist ein Vorkommen der Zauneidechse sehr wahrscheinlich. Insbesondere randlich, aber auch entlang der Wege auf der ehemaligen Deponie sind potenziell geeignete Habitate der Art vorhanden.</p>	<p>Zum Schutz der Art sind Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese werden in der Bebauungsplanung im Einzelnen festgelegt.</p>
<p>Darüber hinausgehend bestehen nach einer Recherche der vorliegenden Unterlagen (Linfos-Datenbank) keine Hinweise auf das weitere Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten. Weder im Plangebiet selbst noch in den angrenzenden Bereichen. Den angefragten Naturschutzverbänden sowie der Fachgruppe Ornithologie liegen ebenfalls keine konkreten Hinweise vor. Somit bestehen keine Anhaltspunkte, welche über das Ausmaß der saP hinausgehende Untersuchungen des Plangelandes, insbesondere zusätzlicher Artenerfassung rechtfertigen würden.</p>	<p>Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind signifikante Veränderungen in der biologischen Vielfalt nicht zu erwarten. Eine Verschiebung des Artenspektrums ist jedoch anzunehmen.</p>

2.3. Schutzgut Boden/Geologie

Regionalgeologisch befindet sich der Planungsraum in der östlichen Randlage des Thüringer Beckens, am östlichen Hang des Saaletals im Bereich der Verbreitung des „Oberen Buntsandsteins und der oberen Partien des „Mittleren Buntsandsteins“. Die Topographie weist ein deutliches Nord-Süd-Gefälle auf. Zwischen der Nord- und der Südgrenze des Plangebiets herrscht ein Höhenunterschied von ca. 40m.

Bestandsbeschreibung und -bewertung	Prognose der Planungsauswirkungen
<p>Die ehemalige Hausmülldeponie wurde als Altablagerung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) durch das Aufbringen einer Oberflächenabdeckung saniert bzw. gesichert. Die Oberflächenabdeckung besteht aus verdichteten Erdstoffen in einer Mächtigkeit von ca. 2 bis 15 m. Bei den aufgetragenen Erdstoffen handelt es sich ausschließlich um Roh- bzw. Unterboden. Mutterboden wurde nicht (auch nicht zur obersten Abdeckung) aufgetragen.</p>	<p>Die Oberflächensicherung darf nicht beschädigt werden. Bei der Planung von Bauvorhaben ist der Nachweis zu erbringen, dass keine Beschädigungen an der Abdichtung verursacht werden.</p>
<p>Die Bodenflächen der Deponie sind in Bezug auf die spezifischen Funktionen des Bodens nach § 2 BBodSchG aufgrund der bereits stark gestörten bzw. nicht mehr vorhandenen Bodenfunktionen nur von nachrangiger Bedeutung und lediglich als Vegetationsstandort von Bedeutung.</p>	<p>Im Hinblick auf die verbleibende Bedeutung des Bodens als Vegetationsstandort ist lediglich der Verlust von pflanzenverfügbarem Substrat (Versiegelung) von Bedeutung. Zusätzliche Versiegelungen sind nur in geringem Umfang zu erwarten. Solaranlagen sind in der Regel aufgeständert, so dass die Versiegelungen nur punktuell erforderlich sind. Der Versiegelungsanteil bewegt sich im Durchschnitt bei unter 5% der Gesamtfläche.</p>
<p>Die landwirtschaftlich (als Gras- und Weideland) genutzte Fläche stellt hinsichtlich ihrer natürlichen Eignung keine besondere Bedeutung in Bezug auf die Ernährungssicherung dar. Durch die extensive Nutzung sind Vorbelastungen wie z.B. Störungen der oberen Bodenschichten durch die Bearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen oder der Eintrag von Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel nur in sehr geringem Umfang zu erwarten.</p>	<p>Die landwirtschaftliche Nutzung als extensives Grünland soll vollständig erhalten bleiben. Die Vegetation wirkt Bodenerosionen entgegen und trägt damit zum Funktionserhalt der Oberflächenabdichtung der Deponie bei.</p>

2.4. Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Oberflächenwasser wird aufgrund fehlender Still- oder Fließgewässer im Planungsraum nicht beeinträchtigt.

Die Bedeutung des Schutzgutes Grundwasser wird anhand der Kriterien Grundwasserneubildungsrate und Grundwasserempfindlichkeit ermittelt. Das Kriterium Grundwasserneubildungsrate hängt stark vom Versiegelungsgrad und von den geologischen Voraussetzungen, darüber hinaus aber auch von der Art der Ableitung des Regenwassers ab.

Bestandsbeschreibung und -bewertung	Prognose der Planungsauswirkungen
<p>Die ehemalige Hausmülldeponie ist infolge ihrer Sanierung mit einer 2 bis 15m starken Erdschicht abgedichtet worden. Die Abdeckung sichert den alten Müllkörper vor oberflächiger</p>	<p>Die Abdichtung darf durch das Bauvorhaben nicht beschädigt werden. Außerdem ist sicher zu stellen, dass die Fläche vollständig mit Vegetation bewachsen bleibt. Unter diesen</p>

Bestandsbeschreibung und -bewertung	Prognose der Planungsauswirkungen
<p>Erosion sowie Niederschlagswassereintrag und reduziert die Deponiesickerwasserbildung sowie den -austrag in den geogenen Untergrund bzw. in die Vorflut. Anfallendes Regenwasser kann aufgrund der Verdichtung des Bodens nur in die oberen Bodenschichten eindringen.</p>	<p>Voraussichtlich sind keine Planungsauswirkungen hinsichtlich Niederschlagswassereintrag und Deponiesickerwasserbildung zu erwarten.</p>
<p>Aufgrund der Vorbelastungen infolge der mit der Abdichtung der Deponie verbundenen schlechten Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie der Gefahr des Eintrages von Schadstoffen in das Grundwasser weist das Schutzgut Grundwasser im Planungsraum eine sehr geringe Wertigkeit jedoch eine hohe Empfindlichkeit auf.</p>	<p>Da im Eingriffsraum bereits eine hohe Vorbelastung durch den stark verdichteten Boden, mit welchem die ehemalige Mülldeponie abgedichtet wurde, nur eine sehr geringe Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens besteht, wird die Grundwasserneubildungsrate voraussichtlich nicht zusätzlich verringert. Solange die Deponieabdichtung nicht beschädigt wird, sind daher auch Stoffeinträge ins Grundwasser sehr unwahrscheinlich.</p>

2.5. Schutzgut Klima

Das Klima in Jena ist ozeanisch beeinflusst und gehört zum subatlantischen Klimabereich mit ganzjährig verteilten Niederschlägen. Die Leistungsfähigkeit des klimatischen Potenzials wird anhand der Kriterien Kaltluftproduktion, Frischluftregeneration und Leitbahnen charakterisiert.

Bestandsbeschreibung und -bewertung	Prognose der Planungsauswirkungen
<p>Die gehölzfreien und unversiegelten Flächen im Bereich des Einsiedlerberges stellen Bereiche mit mäßiger Kaltluftentstehung dar. Aufgrund der Topografie fließt diese Kaltluft in südlicher Richtung hangabwärts und geht aufgrund der geringen bodennahen Durchlüftungsverhältnisse in ein Kaltluftsammlgebiet über.</p>	<p>Das Schutzgut Klima erfährt zum einen durch die vorgesehene Überbauung von ca. 5ha Grünland eine veränderte Wärmeabstrahlung was letztendlich eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge hat. Zum anderen wird durch die Errichtung von Solarfeldern in diesem Bereich der lokale Kaltluftabfluss in Nord-Süd Richtung beeinflusst.</p>
<p>Die dem Vorhabengebiet nahe liegende Wohnbebauung in Lobeda-Ost ist durch ihre Stadtrandlage und den zwischen den Wohnblöcken vorhandenen Grünflächen und Bäumen nur in geringem Maße überhitzungsgefährdet. Im Bereich des Vorhabensgebietes auftretende Kaltluftabflüsse tragen überdies nur wenig zur thermischen Entlastung bei, da sie nur sehr geringmächtig sind und durch die Riegelbebauung (Musäusring, Novalisstraße, Dorothea-Veit-Straße) stark gebremst und abgelenkt werden bzw. nur an wenigen Stellen (Otto-Militzer-Straße) tiefer in die Bebauung eindringen können.</p>	<p>Die geplanten Solaranlagen behindern die nächtliche Abkühlung nur unwesentlich sowie die den Hang herabfließenden Kaltluftströme nur wenig. Aufgrund der nur sehr geringen Bedeutung des Plangelandes als Kaltluftversorger für die südlich angrenzende Wohnbebauung ist daher nur von einer sehr geringen Beeinträchtigung durch das Planvorhaben auszugehen.</p>

Bestandsbeschreibung und -bewertung	Prognose der Planungsauswirkungen
<p>Aufgrund seiner Lage im südlichen Stadtrand Jenas trägt die produzierte Kaltluft nur wenig zur Durchlüftung der stark überwärmten Innenstadtbereiche bei. Die Eignung der beplanten Flächen hinsichtlich der klimatischen Ausgleichsfunktion in Bezug auf die angrenzenden überwärmten Siedlungsbereiche wird daher lokal als gering eingeschätzt. Für die Gesamtstadt ist die Bedeutung der Fläche für das Klima sehr gering.</p>	<p>Aufgrund der nur geringen Bedeutung, welche das Plangebiet für die Durchlüftung der angrenzenden Siedlungen hat, ist nur von einer sehr geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima auszugehen.</p>

2.6. Schutzgut Luft

Bei der Bewertung des Istzustandes des Schutzgutes Luft sind vor allem äußere Einflussfaktoren, wie z.B. Straßenverkehr oder angrenzende Gewerbebetriebe zu betrachten, welche auf die Luftqualität unmittelbar Einfluss nehmen. Auch die topographische Lage hat ursächlichen Einfluss auf die Luftqualität.

Bestandsbeschreibung und -bewertung	Prognose der Planungsauswirkungen
<p>Aufgrund von natürlichen biologischen Abbauprozessen entstehen aus dem organischen Anteil des deponierten Haus- und Gewerbemülls Gase, sogenannte Deponiegase. Diese wurden zunächst abgesaugt und kontrolliert verbrannt. Mit Verringerung des Methangehaltes erfolgte anschließend eine Schwachgasentsorgung. Durchgeführte Messungen Ende 2006 ergaben, dass praktisch kein Methan mehr aus der Altablagerung freigesetzt wurde.</p>	<p>Solaranlagen arbeiten in der Regel emissionsfrei. Es werden weder Lärm, noch Staub oder Abgase freigesetzt. Auch zusätzlicher Verkehr wird abgesehen von gelegentlich die Fläche frequentierenden Wartungsfahrzeugen nicht erzeugt. Damit hat die Errichtung von Solaranlagen praktisch keinen Einfluss auf die Luftqualität innerhalb des Plangebietes.</p>
<p>Bezüglich der Frischluftproduktion spielt das Plangebiet selber aufgrund der fehlenden größeren Gehölzflächen keine Rolle, jedoch erfolgt durch die hangabwärts gerichteten mäßigen Winde ein Frischlufttransport von den Flächen im Bereich des Einsiedlerberges hinab bis in die angrenzende Besiedlung</p>	<p>Errichtete Solaranlagen können als Barriere beim Abtransport der Frischluft wirken. Höhenbegrenzungen der technischen Anlagen bzw. ausreichende Bodenfreiheit, welche ein Unterströmen der Module ermöglicht könnten das Problem mindern.</p>

2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaftsbild lässt sich nur über qualitative, schwer messbare Parameter beschreiben. Bewertungskriterien sind die Eigenart, die Natürlichkeit und die Vielfalt einer Landschaft. Auch die Erholungseignung kann zur Bewertung herangezogen werden.

Bestandsbeschreibung und -bewertung	Prognose der Planungsauswirkungen
Das Landschaftsbild im Plangebiet stellt sich als offenes Gras- und Weideland dar. Trotz der infolge der Deponienutzung und deren anschließenden Abdichtung massiv erfolgten Aufschüttung des Geländes fügt sich das Plangebiet in die sie umgebende Landschaft weitgehend harmonisch ein.	Mit Umsetzung der Planungsziele wird das Landschaftsbild massive Veränderungen erfahren. Das derzeit recht naturnahe Landschaftsbild weicht einer deutlich antropogen überformten und technischen Überfremdung der Landschaft.
In den Randbereichen der Deponie finden sich einige, z.T auch größere zusammenhängende Gehölzstrukturen, welche die Landschaft gliedern. Das Gelände bietet somit einen vergleichsweise naturnahen Eindruck. Im Zusammenhang gesehen bietet der Landschaftsraum einen hohen landschaftlichen Reiz, welcher vor allem auch durch den sich nördlich der Kleingartenanlagen befindenden bewaldeten Höhenzug geprägt wird.	Die vorhandenen Gehölzstrukturen befinden sich außerhalb der ausgewiesenen Sonderbaufläche Solar. Sie sollten unbedingt erhalten werden.
Durch die Einzäunung des Geländes ist die Erholungseignung des Planareals stark eingeschränkt.	Errichtete Solaranlagen werden in der Regel gegen Diebstahl umzäunt. Es ist davon auszugehen, dass die derzeit löchrige Zaunanlage gegen eine stabile Umzäunung ersetzt wird.

2.8. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung und -bewertung	Prognose der Planungsauswirkungen
Im Plangebiet selbst bzw. unmittelbar angrenzend sind keine Kulturgüter bzw. sonstige Sachgüter vorhanden. Damit ist das Schutzgut nicht von der Planung betroffen.	

3. Wechselwirkungen der Schutzgüter und Gesamtbewertung des Umweltzustandes

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Schutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die einzeln untersuchten Schutzgüter weisen im Eingriffsraum eine jeweils geringe bis mittlere Wertigkeit auf. In ihrem Zusammenwirken stellen sie in unterschiedlicher Gewichtung den allgemeinen Umweltzustand dar. Im speziellen Fall wird für den Bereich der ausgewiesenen Sonderbaufläche aufgrund der überwiegenden Geringwertigkeit der einzelnen Schutzgüter und ihrer nicht über eine gewisse lokale Bedeutung hinausgehende Relevanz von einer eher geringen Gesamtwertigkeit ausgegangen.

Aufgrund der relativ geringen Wertigkeit der Schutzgüter im zur Bebauung vorgesehenen Bereich ist davon auszugehen, dass sich in Abhängigkeit von der konkreten Planung der Umweltzustand nicht wesentlich verschlechtern wird. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

4. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Planänderung des FNP ist die Errichtung von Solaranlagen nicht möglich. Für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist, um eine Einspeisevergütung entsprechend des EEG (Erneuerbare Energiengesetz) zu erhalten, die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dieser ist aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes zu entwickeln.

Wenn auf die Durchführung einer Überplanung verzichtet werden würde, würde sich die Fläche entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterentwickeln. Aufgrund der vorherigen Inanspruchnahme der Fläche als Deponie sind die Nutzungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Da die Deponieabdeckung nicht beschädigt werden darf, ist die Fläche weder für eine Bebauung, noch für die intensive Landwirtschaft geeignet.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für die geplante Errichtung von Solaranlagen innerhalb der Sonderbaufläche Solar sind im Flächennutzungsplan Ausgleichsflächen nördlich und südlich der Sonderbaufläche zugeordnet worden. Im parallel geführten Bebauungsplanverfahren ist in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Ausgleichsbedarf berechnet und entsprechende Maßnahmen festgesetzt worden.

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Stadtgebiet Jenas ist nicht flächendeckend nach möglicherweise geeigneten Standorten für die Errichtungen Freiflächensolaranlagen untersucht worden. Vom Gesetzgeber sind jedoch im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) bestimmte Kriterien festgelegt, für die eine Zahlungspflicht des Energieunternehmens für den eingespeisten Strom *aus Solaranlagen* bestehen. Hierzu zählen insbesondere Konversionsflächen zu denen auch Altdeponien gehören. Da die ehemalige Hausmülldeponie nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar ist und augenscheinlich keinen hohen naturschutzfachlichen Wert darstellt, darüber hinaus über einen nach Süden geneigten Hang verfügt, lag es nahe, diese Fläche auf ihre Eignung für eine Solarnutzung näher zu untersuchen. Zu diesem Zwecke wurde Mitte des Jahres 2009 eine Machbarkeitsstudie beauftragt, die Rahmenbedingungen für diese Art der Nutzung zu prüfen. Die Machbarkeitsstudie hat sowohl die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, als auch im groben Umfang die Auswirkungen der Solarfelder auf Umwelt und Landschaftsbild/Wohnumfeld untersucht. Im Ergebnis wurde die Fläche als gut geeignet befunden.

7. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen und unvorhersehbaren Umweltauswirkungen

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch unvorhersehbare Umweltauswirkungen sind wenig wahrscheinlich, gleichwohl nicht auszuschließen.

Monitoringfunktionen nehmen im Rahmen ihrer gesetzlichen Prüf- und Überwachungspflichten die Bauaufsichts- und die Umweltbehörden wahr. Sofern erforderlich wird die Definition der Maßnahmen zur Prüfung der prognostizierten Umweltauswirkungen im Bebauungsplanverfahren festgelegt und somit auf die nachgelagerte Planungsebene verlegt.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die bebaubaren Flächen des Plangebietes werden im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche Solarenergie ausgewiesen. Im Norden und Süden der Sonderbaufläche wurde je eine Fläche zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

Bei der Änderungsfläche handelt sich um eine ehemalige Hausmülldeponie welche mittels Erdabdeckung mit einer Stärke von 2m bis 15m dauerhaft gesichert wurde. Das Gelände wird derzeit als Grün- und Weideland bewirtschaftet und fügt sich durch diese Bewirtschaftungsform nahtlos in die umgebende Landschaft ein. Durch die Einzäunung des Geländes und fehlende Wegeanbindungen hat die Fläche für Erholungssuchende nur geringe Bedeutung. Die Wertigkeit für das Schutzgut Mensch wird demzufolge nur als niedrig bis mittel eingeschätzt. Mit Errichtung der Solarfelder sind visuelle Beeinträchtigungen des näheren Wohnumfeldes zu erwarten. Emissionen gehen von Solaranlagen in der Regel nicht aus. Bei Umsetzung der Planungsziele ist allgemein nur eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch sowie des Schutzgutes Landschaftsbild zu erwarten.

Die anzutreffenden Pflanzengesellschaften weisen einen durchschnittlichen Artenreichtum auf. In den Randgebieten bzw. an die Plangebietsfläche angrenzend sind hochwertige Gehölzstrukturen zu finden, welche die Lebensraumsprüche vieler Vogel- und Kleinsäugerarten erfüllen. Eine im Plangebiet durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Lebensraumsprüche der Zauneidechse im Plangebiet erfüllt und ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet zu erwarten ist. Unter Berücksichtigung aller vorliegenden Daten wird die Wertigkeit des Plangebiets hinsichtlich seiner Eignung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten als mittel eingeschätzt. Mit der Errichtung von Solaranlagen ist aufgrund der Veränderung des Mikroklimas eine deutliche Veränderung der Standortbedingungen verbunden. Die in der Regel aufgeständerten Solarfelder führen zum Einen zu mehr Verschattung und zum Anderen zu einer Ablenkung des Regenwassers. Damit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verschiebung des Artenspektrums zu erwarten, was jedoch nicht zwangsläufig negativ zu bewerten ist. Insgesamt sind für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen im Eingriffsraum nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Bereich der Ausgleichsflächen ist eine deutliche Aufwertung vorgesehen, so dass der (Qualitäts-) Verlust des Lebensraum im Bereich des Solarfeldaufstellung weitgehend kompensiert werden kann.

Die ehemalige Hausmülldeponie wurde als Altablagerung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) durch das Aufbringen einer Oberflächenabdeckung saniert bzw. gesichert. Die Oberflächenabdeckung besteht aus verdichteten Erdstoffen in einer Mächtigkeit von ca. 2 bis 15 m. Bei den aufgetragenen Erdstoffen handelt es sich ausschließlich um Roh- bzw. Unterboden. Die dem Boden zugeschriebenen Funktionen, wie z.B. Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen sind aufgrund des fehlenden Anschlusses an den gewachsenen

Boden im Bereich der Deponiefläche nur in sehr geringem Umfang bzw. überhaupt nicht mehr vorhanden, so dass das Schutzgut Boden nur eine sehr geringe Wertigkeit aufweist. Das Schutzgut Boden wird durch zusätzliche Versiegelungen aufgrund notwendiger Fundamente oder sonstiger Verankerungen für die Solarmodule, der Errichtung baulicher Nebenanlagen sowie eventuell erforderlicher Betriebsgebäudes beeinträchtigt. Die Versiegelung wird jedoch aufgrund der Aufständigung nur sehr gering ausfallen. Damit und aufgrund der Vorbelastungen ist von einer sehr niedrigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Die Erdabdeckung sichert den alten Müllkörper vor oberflächiger Erosion sowie Niederschlagswassereintrag und reduziert damit die Deponiesickerwasserbildung sowie den -austrag in das Grundwasser bzw. in die Oberflächengewässer. Anfallendes Regenwasser kann aufgrund der Verdichtung des Bodens nur in die oberen Bodenschichten eindringen. Durch die geschlossene Vegetationsdecke wird ein großer Teil des Regenwassers zurückgehalten und an Ort und Stelle durch die Vegetation verwertet. Das übrige Wasser fließt fast vollständig ab und kommt so mit dem Altmüllkörper nicht in Berührung. Damit ist die Gefahr der Bildung von Deponiesickerwasser soweit gebannt, dass keine Gefährdung des Grundwassers besteht. Aufgrund der Vorbelastungen infolge der mit der Abdichtung der Deponie verbundenen schlechten Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie der Gefahr des Eintrages von Schadstoffen in das Grundwasser weist das Schutzgut Grundwasser im Planungsraum eine sehr geringe Wertigkeit jedoch eine hohe Empfindlichkeit auf. Die im Eingriffsraum durch den stark verdichteten Boden bestehende geringe Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens wird durch die punktuelle zusätzliche Versiegelung nur unwesentlich weiter verschlechtert. Bei Umsetzung der Planung wird daher von einer niedrigen bis sehr niedrigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ausgegangen.

Das Schutzgut Oberflächenwasser wird aufgrund fehlender Still- oder Fließgewässer im Planungsraum nicht beeinträchtigt.

Die gehölzfreien und unversiegelten Flächen im Bereich des Einsiedlerberges stellen Bereiche mit mäßiger Kaltluftentstehung dar. Aufgrund der Topografie fließt diese Kaltluft in südlicher Richtung hangabwärts. Aufgrund seiner Lage im südlichen Stadtrand Jenas trägt die produzierte Kaltluft nur wenig zur Durchlüftung der angrenzenden Siedlungsbereiche bei, da die Blockbebauung an der Novalisstraße quer zur Kaltluftströmung errichtet wurden und damit den Luftstrom weitgehend abriegelt. Durch Überbauung des Grünlandes gehen diese Flächen für die Kaltluftproduktion weitgehend verloren. Darüberhinaus wird durch die Solarfelder der lokale Kaltluftabfluss in Nord-Süd Richtung gestört. Da die Plangebietsfläche bereits vor Umsetzung des Planvorhabens nur eine geringe Wertigkeit für die Kaltluftversorgung der angrenzenden Siedlung aufweist, ist nur mit einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima zu rechnen.

Bezüglich der Frischluftproduktion spielt das Plangebiet selber aufgrund der fehlenden größeren Gehölzflächen keine Rolle, jedoch erfolgt durch die hangabwärts gerichteten mäßigen Winde ein Frischlufttransport von den Flächen im Bereich des Einsiedlerberges hinab bis in die besiedelten Gebiete hinein. Die Wertigkeit hierfür wird als gering eingeschätzt.

Die Solaranlagen arbeiten in der Regel emissionsfrei. Es werden weder Lärm, noch Staub oder Abgase freigesetzt. Auch zusätzlicher Verkehr wird abgesehen von gelegentlich die Fläche frequentierenden Wartungsfahrzeugen voraussichtlich nicht erzeugt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft wird daher nur als gering eingeschätzt.

Das Plangebiet fügt sich trotz Aufschüttung weitgehend harmonisch in die sie umgebende Landschaft ein. Durch Gehölzstrukturen, vor allem am Rand des Plangebietes bietet sich ein naturnaher Eindruck. Jedoch ist durch die Einzäunung des Geländes die Erholungseignung stark eingeschränkt. Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes sowie angrenzend, insbesondere in Richtung der nördlichen Hangflächen ist aufgrund seiner Eigenart, seiner Vielfalt und mit Einschränkung seiner Natürlichkeit mit einer hohen Wertigkeit einzuschätzen. Aufgrund der

eingeschränkter Sichtbarkeit des Planareals ist jedoch nur von einer mittleren Empfindlichkeit des Landschaftsbildes auszugehen. Mit Umsetzung der Planungsziele weicht das naturnahe Landschaftsbild einer deutlich antropogen überformten und technischen Überfremdung.

Im Plangebiet selbst bzw. unmittelbar angrenzend sind keine Kulturgüter bzw. sonstige Sachgüter vorhanden. Damit ist das Schutzgut nicht von der Planung betroffen.

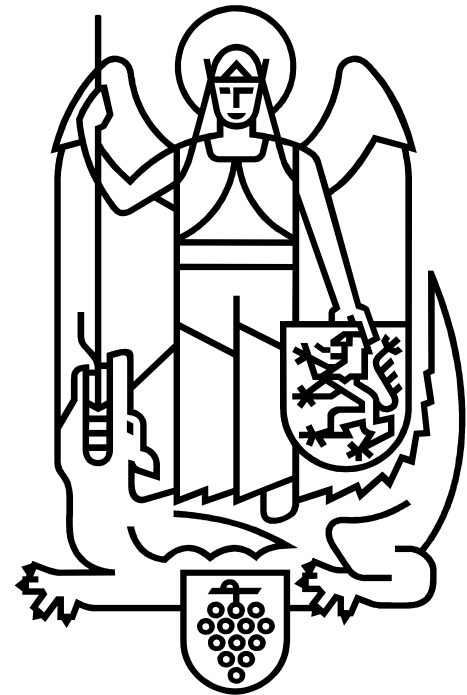
Insgesamt ist aufgrund der relativ geringen Wertigkeit der Schutzgüter im Eingriffsraum davon auszugehen, dass bei Durchführung der Planung im vorgesehenen Umfang sich der Umweltzustand nicht wesentlich verschlechtern wird.

9. Quellenangaben

- [1] Sanierungsplan Deponie Jena-Ilmnitz, Ingenieurgesellschaft für Umweltanalytik, Ingenieurbüro J. Fuchs / A. Szabady vom 12.06.1995
- [2] Orientierende Erkundung und Gefährdungsabschätzung, Müllhalde Ilmnitz der Stadt Jena, Ingenieurgesellschaft für Umweltanalytik, Ingenieurbüro A. Szabady/Lorch, Büro Jens Fuchs, Jena vom November 1990
- [3] Schreiben des Staatlichen Umweltamtes Gera vom 20. Dezember 2006
- [4] BMUNR, 2007: Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen
- [5] Landschaftsplan Stadt Jena, Stock+Ehrensberger von 1996
- [6] Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Vorhaben: Bebauungsplan Solarpark „Am Jungberg“, Böscha GmbH vom März 2010
- [7] Deutscher Wetterdienst (Entwurf Karten), Bodennahe Durchlüftungsverhältnisse im Raum Jena M 1:25.000, Windgeschwindigkeit im Raum Jena, M 1:25.000, Bioklimatische Verhältnisse im Raum Jena M 1:25.000, Lokalklimatisch bedeutsame Flächen im Raum Jena, M 1:25.000
- [8] Machbarkeitsstudie Freiflächenphotovoltaikanlage, Standort: Altdeponie Ilmnitz, GLU GmbH Jena vom 07.07.2009

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 für den Bereich „Solarpark Am Jungberg“

im Zusammenhang mit der Änderung des
Bebauungsplanes B-Im 05
„Solarpark Am Jungberg“



zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Stand:

Genehmigung durch höhere Verwaltungsbehörde am 24.08.2011
unter Az. 310-4621.10-3367/2011-16053000-Jena-2.Ä

Wirksamkeit mit Bekanntmachung im Amtsblatt 40/11 am 06.10.2011

für das Gebiet

Gemarkung Ilmnitz, Flur 1 und Gemarkung Drackendorf, Flur 2
(ehemalige Deponie Ilmnitz; Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Solarpark Am Jungberg“)

erstellt durch

Fachdienst Stadtentwicklung
Team Grundlagen Stadtentwicklung
Am Anger 26
07749 Jena

Tel.: 03641 / 495215

Jena, September 2011



Plan zur
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2
für den Bereich „Solarpark Am Jungberg“

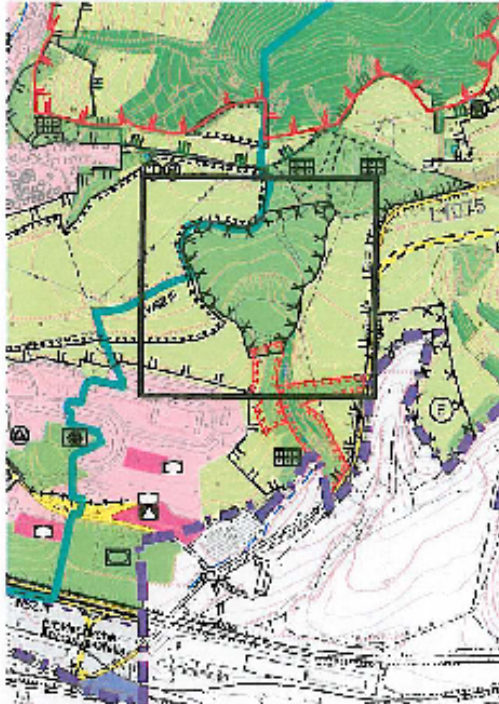
Stadt Jena
Dezernat Stadtentwicklung
Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: 22.11.2010 /
16.03.2011
Feststellungsbeschluss /
genehmigungsfähige
Fassung

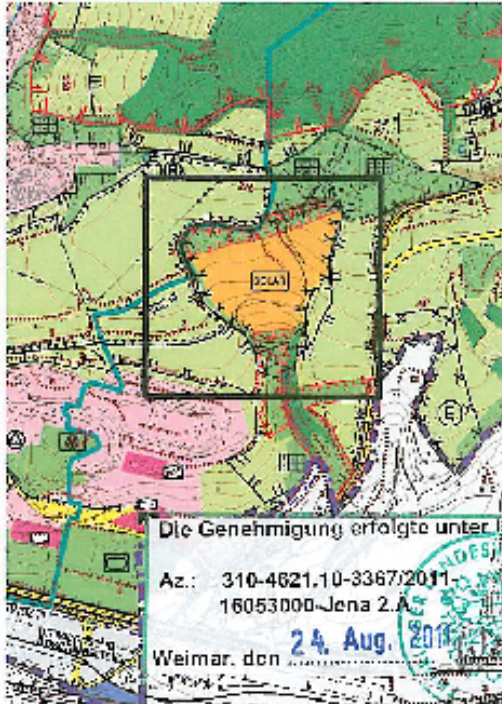


494

Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2



Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 310-4621.10-3367/2011-
16053000-Jena 2.A
Weimar, den **24. Aug. 2011**



ergänzt Planzeichen: SOLAR Sonderbaufläche Solarenergie

- Änderung innerhalb des gekennzeichneten Bereiches - M1:15.000

Grundlage der Änderung ist der FNP der Stadt Jena 05/2006, wirksam mit Bekanntmachung am 06.03.2008, zuletzt geändert am 12.06.2010 (FNP-Änderung Nr. 1). Die Nutzungsänderungen sind in der Planzeichentabelle zum wiss. FNP erläutert. Dieser kann im Dezernat Stadtentwicklung, PD Stadtentwicklung sowie im Internet unter www.jena.de eingesehen werden.

Verfahren	Genehmigung
Die Festsetzung der Bebauungsplanung (g) (1) Baufl. wurde mit Schreiben vom 14.10./15.10.2006 durchgeführt. Die Festsetzung der Bebauungsplanung (g) (2) Baufl. wurde im Rahmen einer Antragsverfahren (Antrag vom 10.01.2009 zur Festlegung der Bebauungsplanung Solarpark Am Jungberg) durchgeführt.	
Die Festsetzung der Bebauungsplanung (g) (2) Baufl. wurde am 22.02.2010 (g) (2) Baufl. beschlossen worden (16.01.2010 Bescheid vom 03.07.2010 (Antrags-Nr. 27110))	
Der Entwurf und die Festsetzung der Bebauungsplanung (g) (2) Baufl. wurde am 23.06.2010 genehmigt. (Bescheid vom 05.07.2010 (Antrags-Nr. 27110))	
Die Öffentlichkeitsauslegung dieses Änderungsplanes (g) (2) Baufl. wurde vom 15.07. bis 27.08.2011 durchgeführt. Die Bescheid vom Festsetzung (g) (2) Baufl. wurde mit Schreiben vom 20.07.2010 durchgeführt.	
Die Abwägung der vorgelegten Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Bürger erfolgte mit Bescheid am 02.03.2011. (Antrags-Nr. 24.03.2011 (Antrags-Nr. 12911)). Die Mitteilung über das Ergebnis der Auslegung erfolgte mit Schreiben vom 16.03.2011.	
Der Feststellungsbeschluss dieser Änderung (g) (2) Baufl. wurde am 02.03.2011 genehmigt. (Bescheid vom 24.03.2011 (Antrags-Nr. 12911)).	
Die Genehmigung dieser Veränderungsplanung (g) (2) Baufl. wurde am 24.03.2011 (Antrags-Nr. 12911) genehmigt.	
Ausfertigung: Die Genehmigung der Änderung (g) (2) Baufl. wurde am 24.03.2011 genehmigt. (Bescheid vom 24.03.2011 (Antrags-Nr. 12911)).	
Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie die Bescheid-Einsichtnahme erfolgte am 06.07.2011 (Antrags-Nr. 40-11). Mit dieser Bekanntmachung wurde diese Änderung umgesetzt.	

Albrecht Schröter
Dr. Albrecht Schröter
Oberbürgermeister
Stadt Jena
18. Aug. 2011
Oh, Datum

Albrecht Schröter
Dr. Albrecht Schröter
Oberbürgermeister
Stadt Jena
Jena, 28.08.11
Oh, Datum

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die vom Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 02.03.2011 unter der Beschluss-Nr. 10/0822-BV beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 für den Bereich „Solarpark Am Jungberg“ (vgl. Amtsblatt 12/11 vom 24.03.2011) wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 24.08.2011 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung des BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) ohne Nebenbestimmungen unter Az. 310-4621.10-3367/2011-16053000-Jena-2.Ä **genehmigt**.

Gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB ist die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt 40/11 der Stadt Jena am 06.10.2011 **wirksam** geworden.

Der Flächennutzungsplan-Änderung ist nach § 6 Abs. 5 eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Erklärung ist zur Einsichtnahme und sonstigen Auskunft bereit zu halten.

1. Planungserfordernis / Planungsziel der FNP-Änderung

Das Verfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 wurde mit Beschluss des Stadtrates 09/0047/-BV vom 02.09.2009 eingeleitet.

Die verbindliche planungsrechtliche Absicherung des Vorhabens wird über den Bebauungsplan B-Im 05 „Solarpark Am Jungberg“ gesichert.

Anlass für die 2. Teiländerung des seit 09.03.2006 wirksamen FNP der Stadt Jena für den Bereich „Solarpark Am Jungberg“ war die Absicht, über die Aufstellung des Bebauungsplanes B-Im 05 „Solarpark Am Jungberg“ eine Fläche für die Errichtung von Solaranlagen auszuweisen. Der Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung befindet sich östlich des Stadtteiles Neulobeda-Ost im Süden des Jenaer Stadtgebietes; westlich der Landstraße L1075 zwischen den Ortsteilen Neulobeda-Ost und Ilmnitz. Er umfasst gemäß des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Wesentlichen Teile der ehemaligen Hausmülldeponie Ilmnitz mit einer Größe von ca. 8 ha.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erforderliche 2. Änderung des FNP (im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) beinhaltet im Wesentlichen die Anpassung an die Planinhalte des Bebauungsplanentwurfes B-Im 05 „Solarpark Am Jungberg“. Demgemäß erfolgt im FNP eine Anpassung der allgemeinen Art der Nutzung von Grünfläche in eine **Sonderbaufläche**. Die Sonderbaufläche entspricht den Inhalten des § 11 BauNVO (sonstige Sondergebiete) und wird mit dem Zusatz ihrer spezifischen Zweckbestimmung „Solarenergie“ dargestellt.

Gegenüber der bisherigen Darstellung im FNP ergibt sich mit der 2. Änderung folgende Änderung der Darstellung der allgemeinen Art der Nutzung gem. § 5 (2) 1 BauGB ** :

bisherige Darstellung Flächennutzungsplan	Größe im FNP 2006, ca. ha *	künftige Darstellung Flächennutzungsplan	künftige Größe, ca. ha *
Grünfläche	ca. 7,8	Sonderbaufläche Solarenergie	ca. 5,6
		Grünfläche (incl. teilweise Ausgleichsfläche)	ca. 2,2

* auf Grundlage topografischer Raster-Grundkarte 1:10.000

** innerhalb der Kennzeichnung der Deponie (Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind)

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen vollständig innerhalb des Vorhabengebietes. Diese werden vorrangig auf den Grünflächen im nördlichen Teil des Änderungsbereiches erfolgen. Hier bleibt die FNP-Darstellung „Grünfläche“ bestehen und sie ist um die nachrichtlich aus dem Bebauungsplan

übernommenen **festgesetzten Ausgleichsflächen** ergänzt worden.

Die Abgrenzung der Kennzeichnung belasteter Böden (ehemalige Deponie) ist kartografisch präzisiert worden.

Regionalplanung

(Regionaler Raumordnungsplan Ostthüringen (RROP-OT) bzw. Regionalplan Ostthüringen (in Aufstellung) RP-O)

Widersprüche zum RROP-OT bzw. RP-O hinsichtlich des Vorranggebietes Freiraumsicherung und der ursprünglichen Lage im Landschaftsschutzgebiet sind ausgeräumt worden. Somit bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die Änderung des FNP in diesem Bereich.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur FNP-Änderung für den „Bereich Solarpark Am Jungberg“ wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und auf dieser basis ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Belange des Umwelt- und Naturschutzes im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparkes, ermittelt umweltbezogene Auswirkungen sowie prüft mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich. Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange entsprechen der generalisierenden Ebene des FNP und werden durch die im FNP darzustellende städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen bestimmt

Insgesamt ist aufgrund der relativ geringen Wertigkeit der Schutzgüter im Eingriffsraum davon auszugehen, dass bei Durchführung der Planung im vorgesehenen Umfang sich der Umweltzustand nicht wesentlich verschlechtern wird.

Gemäß der Festlegungen im Bebauungsplan sollen die Flächen zwischen den Solarmodulen auch weiterhin landwirtschaftlich nutzbar bleiben (Dauergrünland, z.B. Mahd oder Weidenutzung); eine geschlossene Vegetationsdecke ist zu erhalten. Entsprechende Festsetzungen zur Entwicklung und Pflege bzw. Bewirtschaftung von Extensivgrünland sind im B-Plan „Solarpark Am Jungberg“ aufgenommen.

Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG)

Die Verordnung zur Abgrenzung des LSG, welche auch das Plangebiet umfasst, ist durch die Obere Naturschutzbehörde (TLVWA Weimar) geändert worden. Nach Verfahrensabschluss ist die Plangebietsfläche „Solarpark Am Jungberg“ aus dem LSG „Mittleres Saaletal“ entlassen und liegt nicht mehr in dessen Geltungsbereich. Die Herausnahme erfolgte per 22. Verordnung zur Änderung der Abgrenzung des LSG, erschienen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2010 vom 23.08.2010 (Seiten 1203-1204) und ist damit rechtswirksam.

Im FNP wird künftig diese geänderte Schutzgebietsgrenze nachrichtlich übernommen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durch „Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage“ im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens B-Im 05 erfolgt. Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet worden. Über die Aufstellung des Bebauungsplanes sind Bürger, Ortsteilräte und Vertreter der Politik in einer öffentlichen Bürgerversammlung am 18.08.2009 informiert und ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Die Öffentlichkeit ist mittels einer Pressemitteilung vom 12.08.2009 zu dieser öffentlichen Veranstaltung eingeladen worden. Den Bürgern sind die Kernaussagen der Machbarkeitsstudie durch das Ingenieurbüro GLU GmbH Jena und das Ingenieurbüro Dr. Mann GmbH Jena zur Errichtung der Photovoltaik-Anlage vorgestellt worden. Daneben berichtete die Lokalpresse am 19.08.2009 und am 21.08.2009 ausführlich über die Lage des Plangebietes und das Planungsvorhaben.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte auf Grundlage des Arbeitsstandes von Oktober 2009 (Vorentwurf zur FNP-Änderung Nr. 2) durch schriftliche Beteiligung,

welche ist in einem gemeinsamen Anschreiben mit der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan erfolgte. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.10.2009 bzw. 15.10.2009 auch aufgefordert, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) auf FNP-Ebene zu äußern. Die Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung incl. umweltbezogener Stellungnahmen sind berücksichtigt worden und haben Eingang in das Planverfahren genommen.

Die Offenlage des Entwurfes erfolgte in der Zeit vom 19.07.2010 bis 27.08.2010. In deren Rahmen und an der Auslegungstafel sind keine Anregungen durch Bürger hinterlassen worden.

Zeitgleich wurden mit Schreiben vom 30.07.2010 die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB beteiligt. Generelle Einwände sind nicht geäußert worden. Die TÖB gaben zumeist Hinweise, die für das FNP-Verfahren nicht relevant sind und im Planverfahren zum Bebauungsplan Berücksichtigung finden. Anregungen zur textlichen Anpassung von Begründung und Umweltbericht sind entsprechend eingearbeitet worden.

Gemäß Beschluss des Stadtrates über die Behandlung der eingegangenen Anregungen (Abwägungsbeschluss vom 02.03.2011) sind die gegebenen Hinweise berücksichtigt worden und haben Eingang in das Planverfahren genommen.

Nach Abwägungsbeschluss des Stadtrates ist das Ergebnis unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitgeteilt worden (Schreiben vom 10.03.2011).

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung der Auswahl der Planvariante

Der mit der FNP-Änderung Nr. 2 vorliegende Standort gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

Das Erneuerbare Energiegesetz (EEG) benennt ehemalige Deponien und Konversionsflächen ausdrücklich als geeignete Flächen für Freiflächensolaranlagen.

Zugleich beziehen sich auch die regionalplanerischen Vorgaben auf bestimmte Standortkriterien. Um den Landschaftsverbrauch für raumbedeutsame Freiflächenanlagen zur Solarstromerzeugung zu minimieren hat der in Aufstellung befindliche Regionalplan für Ostthüringen in der Entwurfsphase ebenfalls darauf orientiert, insbesondere bereits beeinträchtigte Flächen wie Müll- und Erddeponien für diese Nutzungen zu bevorzugen.

Im Südraum Jenas befinden sich die ehemalige Hausmülldeponie sowie die Erdstoffdeponie. Die Erdstoffdeponie wurde auf Grund ihrer Flächenparameter und der Eigentumsverhältnisse nicht für die geplante Flächenentwicklung präferiert.

Im Stadtgebiet der Stadt Jena stehen gegenwärtig keine Flächen, wie z. B. Konversionsflächen, Flächen im räumlichen Zusammenhang mit Winderergieanlagen, Lärmschutzeinrichtungen der Infrastruktur oder ehemalige Bahn- und Gleisanlagen zur Verfügung, die diese Eignungs- bzw. Standortkriterien erfüllen.

Die weiteren Überlegungen der Stadt konzentrieren sich auf die ehemalige Hausmülldeponie in Ilmnitz. Im **Stadtratsbeschluss 09/0048-BV vom 02.09.2009** zur Stellungnahme der Stadt Jena zum überarbeiteten Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen zu den Abschnitten 3.2.1. Energieversorgung und 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 10 Thüringer Landesplanungsgesetz wurde die **Deponie Ilmnitz als konkreter Standort für die Stadt Jena** benannt.

Die Vorhabenfläche auf der ehemaligen Deponie Ilmnitz entspricht den o.g. Vorgaben und ist hinsichtlich ihrer Eignung näher untersucht worden. Im Ergebnis der Machbarkeitsstudie wurde die Fläche als sehr gut geeignet befunden, so dass auf Grund aller vorgenannten Gegebenheiten auf weitere Standortprüfungen und die zusätzliche Suche nach Alternativen im Stadtgebiet verzichtet wurde.